

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der WIVO GmbH für Catering- und Eventleistungen (Stand Juli 2021)

### 1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Leistungen der WIVO GmbH, Werler Straße 110, 59063 Hamm („WIVO“) für Veranstaltungen und die gastronomische Bewirtung (Catering und Events). Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich die WIVO schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

### 2. Zustandekommen und Inhalt von Verträgen

- 2.1 Der Vertrag kommt durch Rücksendung der unterschriebenen Veranstaltungsvereinbarung der WIVO durch den Kunden zustande. Änderungen des Kunden bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der WIVO.
- 2.2 Mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen/Ergänzungen zu einem Vertrag sind nur verbindlich, wenn die WIVO sie schriftlich bestätigt.

### 3. Leistungsumfang und –Leistungsänderungen

- 3.1 Die WIVO behält sich vor, in der Menüzusammenstellung eine Änderung für den Fall vorzunehmen, dass aus nicht von der WIVO zu vertretenden Gründen Teile des Menüs durch andere gleichwertige Speisen oder Getränke ersetzt werden müssen. Die WIVO wird sich bemühen, den Kunden rechtzeitig zu informieren und trägt dafür Sorge, dass im zumutbaren Umfang das Ersatzprodukt dem Charakter des ersetzten Produktes möglichst nahekommt.
- 3.2 Der durch den Kunden angegebene und im Angebot durch Unterschrift bestätigte Leistungsumfang dient als Rechnungsgrundlage. Mehrungen im Leistungsumfang und der Getränkeumsatz werden nach dem tatsächlichen Anfall auf Grundlage der üblichen Eventpreise von der WIVO in Rechnung gestellt.
- 3.3 Bei Veranstaltungen, die über die vereinbarte Zeit hinausgehen, berechnet die WIVO einen Dienstleistungszuschlag pro Mitarbeiter auf der Basis des Stundenlohns der jeweiligen beanspruchten Mitarbeiter.
- 3.4 Bei einer erheblichen Reduzierung der Personenzahl (mehr als 20%) behält sich die WIVO vor, andere als die auf Basis der ursprünglich angegebenen Personenzahl ausgewählten Räumlichkeiten zu wählen und die Platzierung der Gäste zu ändern. Die WIVO wird sich bemühen, den Platzierungswünschen des Kunden so weit wie möglich entgegen zu kommen.

### 4. Änderung und Stornierung

- 4.1 Storniert der Kunde die Cateringleistung, bleibt die WIVO berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen; sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie durch die Stornierung erspart oder aufgrund der Stornierung anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Hieraus resultiert der Abrechnungsbetrag (verbleibender Betrag).
- 4.2 Den nach 4.1. zu ermittelnden verbleibenden Betrag setzen die Parteien auf 60% des vereinbarten Entgelts fest. Jeder Seite steht jedoch der Nachweis offen, dass der verbleibende Betrag nach Ziffer 4.1. im konkreten Einzelfall höher oder niedriger ausfällt.
- 4.3 Ändert der Kunde die Teilnehmerzahl in der Art, dass mehr als 15% der vereinbarten Teilnehmerzahl entfällt, ist die WIVO berechtigt, diesbezüglich nach Ziffern 4.1. und 4.2. zu verfahren. Dies gilt mit der Maßgabe, dass zunächst die entfallende Personenzahl ermittelt wird, die nicht in den Karenzbereich von 15% fällt. Für die so ermittelte Personenzahl wird das anteilige auf diese Personen entfallende Entgelt ermittelt. An die Stelle des vollen vereinbarten Entgelts in Ziffer 4.1. tritt bei der Berechnung dann das ermittelte Entgelt des vorigen Satzes.
- 4.4 Die WIVO ist berechtigt, im Falle höherer Gewalt einschließlich Arbeitskämpfe (Aussperrung und Streik) oder sonstiger von der WIVO nicht zu vertretende Umstände vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Umstände Erfüllung des Vertrags unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## 5. Mängel

Beanstandungen des Kunden wegen Mängeln oder Mengenabweichungen von durch die WIVO zur Verfügung gestellten Einrichtungen sind unverzüglich – d.h. während der laufenden Veranstaltung - gegenüber der WIVO anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gelten die Leistungen der WIVO als genehmigt. Bei Mängeln der von der WIVO zur Verfügung gestellten Einrichtungen wird die WIVO den betroffenen Gegenstand nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern, wobei mehrere Nachbesserungsversuche zulässig sind. Werden die Nachbesserungen nicht in angemessener Zeit durchgeführt oder ist auch die Ersatzlieferung mangelhaft, so kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung verlangen und, wenn die Veranstaltung wesentlich beeinträchtigt ist, vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

## 6. Pflichten des Kunden

- 6.1** 6.1 Das Einbringen von Speisen und Getränken sowie sonstiger Leistungen durch den Kunden, die normalerweise zum Umfang eines Full-Service-Caterers gehören, ist nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig. Die WIVO kann ihre Zustimmung von einem angemessenen Beitrag des Kunden zur Deckung der Gemeinkosten abhängig machen.
- 6.2** 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, ihm zur zeitweisen Nutzung übergebene Dinge (wie z.B. Zelte, Mobiliar, Geräte, Geschirr und Besteck) sorgfältig zu behandeln und unbeschädigt und vollzählig nach dem Ende der Veranstaltung oder Gebrauchszeit zurückzugeben. Die WIVO ist berechtigt, Schäden oder fehlendes Gut dem Kunden zu berechnen.

## 7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 7.1** Die WIVO behält sich vor, mit Zustandekommen des Vertrags 50% der Vertragssumme als Vorauszahlung zu verlangen. Eine solche Vorauszahlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beim Kunden zu bezahlen. Zahlt der Kunde auch nach einer angemessenen Nachfrist nicht, ist die WIVO zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigt. Bei der Zahlungsanweisung sind das Datum und der Name der Veranstaltung anzugeben.
- 7.2** Eine Fakturierung ins Ausland ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der WIVO möglich.
- 7.3** Die (Schluss-) Rechnung stellt die WIVO im Anschluss an die Veranstaltung aus. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

## 8. Haftung

Die WIVO haftet für Schäden beim Kunden durch Pflichtverletzungen an anderen Rechtsgütern als Leben, Körper oder Gesundheit nur bei einer Verursachung in Folge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes, sofern der Schaden ausschließlich durch Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Entstehen die Schäden durch eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, haftet die WIVO auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- 9.2** Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist, ist Hamm in Westfalen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist die WIVO berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Kunden zuständig ist.
- 9.3** Der Kunde kann gegenüber Forderungen der WIVO nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen bzw. insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 9.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam.
- 9.5** Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/ undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/ Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

Hamm den 12.07.2021